

Satzung der Musikschule Nürnberg (MusikschulS – MusS)

Vom _____ (Amtsblatt S. _____)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Struktur und Angebot

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Aufgabe und Ziele
- § 3 Leitung der Musikschule
- § 4 Musikschulforum
- § 5 Pflichten des Schülers
- § 6 Angebot
- § 7 Unterricht im Elementarbereich
- § 8 Vokalunterricht
- § 9 Instrumentalunterricht
- § 10 Ensemblefächer- und Ergänzungsfächer
- § 11 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)
- § 12 Ergänzende Einrichtungen und Projekte
- § 13 Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Abschnitt II Organisation

- § 14 Anmeldung, Aufnahme
- § 15 Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss
- § 16 Gebühren
- § 17 Unterrichtsausfall
- § 18 Unterrichtsstätten
- § 19 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Öffentliches Auftreten
- § 21 Instrumente
- § 22 Bescheinigung
- § 23 Gesundheitsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I Struktur und Angebot

§ 1

Name und Zweck

- (1) Die Musikschule ist eine gemeinnützige Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt und trägt den Namen Musikschule Nürnberg.
- (2) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule durch Förderung von Bildung und Erziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der Musikschule nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Musikschule ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung von musikalischer Ausbildung und musikalischer Erziehung zu verwenden.

§ 2

Aufgabe und Ziele

- (1) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens der Stadt. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.
Aufgabe der Schule ist es, vorrangig Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (ab 14 Jahren) an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte auf ein Berufsstudium

vorzubereiten. Erwachsenen steht das Angebot der Musikschule offen, soweit die Kapazitäten nicht durch Anmeldungen von Kindern und Jugendlichen erschöpft sind.

Die Musikschule führt Ihre Schüler zum eigenen Singen und Musizieren und leistet somit einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung (Studienvorbereitende Ausbildung). Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Als Mitglied im Verband deutscher Musikschulen ist die Musikschule Nürnberg nach den Richtlinien dieses Verbandes ausgerichtet; die Lehrpläne des Verbandes sind verbindlich.

- (2) Ausbildungsziel der Musikschule Nürnberg ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.
- (3) Voraussetzung für eine Unterrichtstätigkeit an der Musikschule Nürnberg ist eine Qualifikation als Diplommusiklehrer, staatlich geprüfter oder staatlich anerkannter Musiklehrer. Im Einzelfall kann hiervon aus fachlichen Gründen bei Vorliegen einer der Tätigkeit entsprechenden musikpädagogischen Befähigung abgewichen werden.
- (4) Im Zusammenwirken von Fachlehrkräften, Schülern und Erziehungsberechtigten trägt die Musikschule Nürnberg Verantwortung dafür, dass die musikalischen Ausbildungsziele erreicht werden.

§ 3

Leitung der Musikschule

Die Musikschule wird von einer Fachkraft mit einer dem § 2 Abs. 3 Satz 1 entsprechenden Qualifikation geleitet. Die Leitung wird vom Stadtrat ernannt.

§ 4

Musikschulforum

- (1) An der Musikschule besteht ein Musikschulforum. Es berät die Leitung der Musikschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen und gibt Empfehlungen ab.
- (2) Mitglieder des Schulforums sind:
 - a) Schulleitung und Stellvertretung;
 - b) ein Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit;
 - c) drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte;
 - d) drei vom Musikschulbeirat bestimmte Elternvertreter;
 - e) drei von der Lehrerkonferenz gewählte Schülervertreter unter 18 Jahren;
 - f) zwei von einer Versammlung der erwachsenen Schüler gewählte Schülervertreter;
 - g) zwei Vertreter der zuständigen Personalvertretung;
 - h) zwei vom Förderverein der Musikschule bestimmte Vertreter
- (3) Vorsitzender des Musikschulforums ist der Vertreter des Amtes für Kultur und Freizeit
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Schuljahre.

§ 5

Pflichten des Schülers

Die Erziehungsberechtigten der an der Musikschule Nürnberg aufgenommenen Schüler verpflichten sich, für deren regelmäßigen und gewissenhaften Unterrichtsbesuch zu sorgen. Die Schüler sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr zum Zwecke eines Leistungsnachweises an einem Vortragsabend der Musikschule Nürnberg teilzunehmen. Die Anmeldung hierzu erfolgt durch die Fachlehrkraft nach Rücksprache mit dem Schüler. Um die Ausbildungsziele aus § 2 zu erreichen, sollen Schüler in instrumentalen oder vokalen Ensembles, Bands oder Combos sowie in einem der Orchester mitwirken und im Sinne der Musikschule Nürnberg an zusätzlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6

Angebot

- (1) Die Musikschule bietet kontinuierlichen Unterricht in folgenden Bereichen an:
 - a) Unterricht im Elementarbereich;
 - b) Vokalunterricht;
 - c) Instrumentalunterricht;
 - d) Ensemble- und Ergänzungsfächer;
 - e) Studienvorbereitende Ausbildung;
 - f) Musikalische Projekte nach Bedarf.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 45 oder 30 Minuten Dauer wöchentlich angeboten. Bei entsprechender Eignung und Leistung des Schülers kann im

Einzelfall seitens der Schule ein individueller Einzelunterricht von bis zu 60 Minuten Dauer je Woche angeboten werden. Über Form und Umfang des Unterrichts entscheidet die Musikschule. Ein Anspruch auf Einzelunterricht, eine bestimmte Unterrichtsdauer, eine bestimmte Gruppengröße oder die Einteilung in eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

- (3) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 7

Unterricht im Elementarbereich

Der Unterricht im Elementarbereich vermittelt die Grundlagen der musikalischen Erziehung.

Er umfasst:

1. **Musikalische Früherziehung**
In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre, eine Abmeldung beim Kursende ist nicht erforderlich. Der Unterricht wird einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt.
2. **Musikalische Grundausbildung**
Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern höchstens 2 Jahre. Der Unterricht wird einmal wöchentlich 60 Minuten in Gruppen erteilt.
3. **Weitere Unterrichtsangebote**
Die folgenden Kurse finden jeweils einmal wöchentlich zu je 60 Minuten Unterrichtsdauer statt und werden als Gruppenunterricht erteilt:
 - a) Musik für die Kleinsten
Mutter/Vater-Kind-Gruppen für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
 - b) Einjahreskurse Musikalische Früherziehung für Kinder ein Jahr vor der Einschulung,
 - c) Spielkreise mit „Orff-Instrumenten“ für Kinder ab 8 Jahren,
 - d) Xylophonunterricht (Unterrichtsdauer 45 Minuten)
elementarer Einstieg in den Instrumentalunterricht für Kinder ab 6 Jahren

§ 8

Vokalunterricht

- (1) Chorklassen finden in der Regel zweimal wöchentlich mit je 45 Minuten statt. Dabei findet chorische Stimmbildung und gemeinsames Singen statt.
- (2) Das kostenpflichtige Unterrichtsfach Stimmbildung für Solo- und Ensemblegesang wird in Einzel- und Gruppenunterricht erteilt. Bei Bedarf wird das kostenpflichtige Fach Korrepetition angeboten.
- (3) Der Konzertchor der Musikschule - jungerChor nürnberg - verbindet die Bestandteile Singen im Chor und Stimmbildung. Die Teilnahme an beiden Unterrichtsteilen ist verpflichtend. Die Stimmbildung wird dabei in der Regel als Gruppenunterricht durchgeführt.

§ 9

Instrumentalunterricht

- (1) In den Instrumentalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Bei Kindern soll einer instrumentalen Ausbildung der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumentalfächer, welche von der Musikschule angeboten werden. Bei Bedarf werden die Schüler bei der Instrumentenwahl beraten.
- (3) Der Unterricht wird als Gruppenunterricht oder als Einzelunterricht erteilt. Der Gruppenunterricht wird nach Alter und Vorbildung der Teilnehmer so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Diese sind: das gemeinsame Musizieren von Anfang an, das gegenseitige Beobachten und die gegenseitige Kontrolle der Schüler beim Erlernen neuer Stücke und eine lebendige, durch gegenseitige Aufmerksamkeit praktizierte Hörerziehung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform. Über die Zusammensetzung von Gruppen und deren Änderung entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft in Rücksprache mit den betreffenden Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten.

§ 10

Ensemble- und Ergänzungsfächer

- (1) Ensemblefächer dienen der Erweiterung und Vertiefung des im Unterricht Gelernten. Zu diesen Fächern gehören Instrumentalensembles, Kammermusikgruppen, Orchester, Chor und Gesangsensembles.
- (2) Die Fähigkeit des Musizierens im Ensemble gehört zu den Ausbildungszielen der Musikschule, der Besuch eines geeigneten Ensemblefaches ist daher Pflicht um bisher Erlerntes in steter Zusammenarbeit und nach Möglichkeit

durch regelmäßige Auftritte zu vertiefen. Der Schüler wird von der Fachlehrkraft entsprechend der Eignung in ein bestimmtes Ensemble eingeteilt.

- (3) Das kostenpflichtige Ergänzungsfach Musiktheorie beinhaltet in verschiedenen Kursen Allgemeine Musiklehre, praxisbezogene Analyse von Form und Harmonie sowie Musikgeschichte.

§ 11

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

- (1) Die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) bereitet auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule oder einem anderen Institut der musikalischen Berufsausbildung vor.
- (2) Die Pflichtfachbelegung umfasst mindestens 5 ½ Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
- vokales/instrumentales Hauptfach, 45 - 90 Minuten
 - instrumentales Nebenfach, 30 - 45 Minuten
 - Ensemblefach, d. h. Mitwirkung als Instrumentalist im Nürnberger Jugendorchester, im Großen Blasorchester, in der Big Band oder als Sänger im jungenChor nürnberg, ca. 150 Minuten
 - Musiktheorie, bis 90 Minuten.
- Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Soweit es nicht bereits Hauptfach ist, ist Klavier in der Regel als Nebenfach zu belegen.
- (3) Interessenten können nur nach einer Eignungsprüfung in die SVA aufgenommen werden. Die Eignungsprüfung erfolgt durch die Leitung der Musikschule und einen Vertreter der Hochschule für Musik Nürnberg. Der Eintritt in die SVA soll in der Regel nicht vor einem Altern von 13 Jahren erfolgen, der Verbleib soll vier Jahre nicht übersteigen.
- (4) Die Schüler der SVA müssen in jährlichen Leistungsüberprüfungen ihre Fortschritte nachweisen. Dies erfolgt im Hauptfach durch die Mitwirkung an einem öffentlichen Konzert sowie einer Technikprüfung. Im instrumentalen Nebenfach wirkt der Schüler einmal jährlich an einem Vortragsabend oder Konzert der Musikschule Nürnberg mit. Im Fach Musiktheorie finden pro Schuljahr mindestens zwei Prüfungen statt.
- (5) Der Schüler erhält am Schuljahresende eine Beurteilung über seine Leistungen und erbrachten Fortschritte. In der Beurteilung wird dem Schüler mitgeteilt, ob er die SVA weiterhin besuchen kann.
- (6) Schüler der SVA sind verpflichtet, bei Bedarf an Veranstaltungen der Musikschule Nürnberg oder an Veranstaltungen im Auftrag der Musikschule Nürnberg für Dritte mitzuwirken. Die Einteilung hierzu nimmt der Fachlehrer vor.
- (7) Die Schüler der SVA verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch aller Unterrichtsfächer und gewissenhafter Vorbereitung derselben. Bei fehlender Disziplin, mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen oder unzureichenden Fortschritten in auch nur einem der Fächer kann der Schüler nach schriftlicher Abmahnung von der SVA ausgeschlossen werden.

§ 12

Ergänzende Einrichtungen und Projekte

Ergänzende Einrichtungen oder Projekte sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der §§ 7 bis 10 nicht eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 13

Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend musiziert“ ist Teil des Aufgabengebietes der Musikschule.

Abschnitt III Organisation

§ 14

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Hierbei ist das von der Schule bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei der Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Gebührensatzung vorschreibt. Aufnahmen sind nach Kapazität der Musikschule Nürnberg möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung, der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität, der Schulorganisation sowie der musikalischen Eignung und Vorbildung des Schülers. Vorabsprachen mit einzelnen Lehrkräften sind nicht bindend.

- (2) Die Aufnahme in eines der angebotenen Fächer in der Musikschule ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Schüler aufgrund seines Alters und seines persönlichen und musikalischen Entwicklungsstandes in der Lage ist, am Unterricht der jeweiligen Unterrichtsstufe teilzunehmen:
 - a) Fächer der Grundstufe:
In die Mutter/Vater-Kind-Kurse werden Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren, in die Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren, in die Musikalische Grundausbildung und Chorklassen Kinder ab 6 Jahren aufgenommen.
 - b) Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht:
Über die Aufnahme in den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Eignung und Befähigung des Schülers.
Kinder können in der Regel mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Einer instrumentalen Ausbildung soll der Besuch der Musikalischen Früherziehung oder der Musikalischen Grundausbildung vorangegangen sein.
 - c) Ensemblefächer:
In die bestehenden Ensembles werden Schüler entsprechend ihrer Eignung durch die jeweilige Lehrkraft eingeteilt.
- (4) Wurde ein Schüler in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der Musikschule beendet, entscheidet die Leitung der Musikschule über eine erneute Aufnahme.

§ 15

Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.
- (2) Ein Schüler scheidet aus der Musikschule durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der Leitung der Musikschule spätestens bis 15. Juni des Schuljahres zugehen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine mündliche Abmeldung ist ebenso wenig wirksam wie eine Erklärung gegenüber einer Lehrkraft.
- (3) Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
- (4) Die Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen beenden:
 - a) bei ungenügender Leistung;
 - b) bei schwerwiegenden Verfehlungen (insbesondere wenn Schüler beziehungsweise Eltern trotz schriftlicher Abmahnung den Unterricht nachhaltig stören);
 - c) soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht des Schülers geschuldeten Jahresgebühr im Verzug ist;
 - d) wenn im Einzelfall auf Grund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schüler oder den Eltern und der Musikschule über Unterrichtsinhalte und Ausbildungsziele der Musikschule (§ 2) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Vor einem Ausschluss sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schüler beziehungsweise bei Volljährigkeit der Schüler schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Schüler, bei minderjährigen Schülern deren gesetzlichen Vertreter gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, wird er mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst. Die Änderung einer Gebühr auf Grund einer geänderten Gruppenstärke stellt keinen besonderen Ausnahmefall im Sinne des Abs. 3 dar.

§ 16

Gebühren

Für den Unterricht an der Musikschule werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung (Musikschulgebührensatzung) festgelegt sind.

§ 17 Unterrichtsausfall

- (1) Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon unverzüglich verständigt werden. Der Schüler hat keinen Anspruch auf Nachholung dieses Unterrichts.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag, der mindestens sechs Wochen im Voraus bei der Musikschule eingehen muss, kann eine Beurlaubung für maximal drei Monate im Schuljahr erfolgen (insbesondere für einen Auslandsaufenthalt oder einen Schüleraustausch). Näheres regelt die Musikschulgebührensatzung.
- (3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft und der Schüler.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen statt.

§ 19 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit die volljährigen Schüler beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schüler dem im Anmeldeformular nicht widersprechen. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes). Bestehende Urheberrechte Dritter bleiben unberührt.

§ 20 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Leitung der Musikschule unverzüglich gemeldet werden.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule Nürnberg können Instrumente gemietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch durch die Leitung der Musikschule eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt.

§ 23 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 24 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulS-MusS) vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 246) außer Kraft.